

# ZH\_OBERGERICHT PS220161 vom 29. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS220161](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS220161)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS220161 du 29 novembre 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT PS220161 del 29 novembre 2022

## Erwägungen

### E. 1.1

A. \_\_\_\_\_ (Schuldner und Beschwerdeführer, fortan Beschwerdeführer) und B. \_\_\_\_\_ (Gläubiger und Beschwerdegegner, fortan Beschwerdegegner) standen sich vor dem Bezirksgericht Horgen in einem Forderungsprozess gegenüber. Mit Urteil vom 23. Februar 2021 (act. 7/3/4 S. 41) verpflichtete das Bezirksgericht Horgen den Beschwerdeführer dazu, dem Beschwerdegegner Fr. 13'949.80 zu- züglich Verzugszinsen zu bezahlen. Im Mehrbetrag wurde die Klage abgewiesen (Dispositiv-Ziffer 1). Der Rechtsvorschlag in der Betreuung-Nr. 1 des Betrei- bungsamtes Horgen wurde im Umfang von Fr. 13'649.80 nebst Zins zu 5% auf den Betrag von Fr. 13'000.00 seit 6. Juni 2019 beseitigt (Dispositiv-Ziffer 3). Die Gerichtskosten von total Fr. 3'900.00 wurden dem Beschwerdeführer zu 2/3 und dem Beschwerdegegner zu 1/3 auferlegt, mit den vom Beschwerdegegner geleis- teten Vorschüssen verrechnet, unter Gewährung eines Rückgriffsrechts gegen- über dem Beschwerdeführer (Dispositiv-Ziffer 4-5). Der Beschwerdeführer wurde weiter verpflichtet, dem Beschwerdegegner eine um 1/3 reduzierte Parteientschä- digung von Fr. 5'870.00 (inkl. Mehrwertsteuer) zuzüglich der Kosten des Schlich- tungsverfahrens im Umfang von Fr. 347.00 (2/3) zu bezahlen (Dispositiv-Ziffer 6). Der Beschwerdegegner wurde verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine reduzier- te Parteientschädigung von Fr. 1'345.00 zu bezahlen (Dispositiv-Ziffer 7).

### E. 1.2

In der Betreuung-Nr. 2 erging am 19. Januar 2022 die Konkursandrohung. Die Konkursandrohung wurde dem Beschwerdeführer am 7. Februar 2022 zuge- stellt (act. 7/4/3/3). Am 14. März 2022 stellte der Beschwerdegegner beim Kon- kursgericht des Bezirksgerichts Horgen (fortan Vorinstanz) ein Konkursbegehren und verlangte die sofortige Aufnahme eines Güterverzeichnisses (act. 7/4/1 S. 2). Die Vorinstanz hiess das Begehren um Aufnahme eines Güterverzeichnisses über die Vermögenswerte des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 1. April 2022 gut und beauftragte das Betreibungsamt Horgen mit dem Vollzug (act. 7/4/15 S. 4). Am 26. April 2022, und damit am Tag, auf den die Verhandlung betreffend Konkursöffnung und Aufnahme eines Güterverzeichnisses angesetzt worden war (act. 7/4/8/), sandte das Betreibungsamt Horgen der Vorinstanz die

- 3 - Abrechnung betreffend die Betreuung-Nr. 2 (act. 7/4/19). In dieser bescheinigte das Betreibungsamt, den Endbetrag in der genannten Betreuung mit Valuta- Datum vom 26. April 2022 erhalten zu haben (act. 7/4/20). Mit Urteil vom 5. Mai 2022 entschied die Vorinstanz was folgt (act. 7/4/22 S. 4):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.